

## **Positionspapier der CSU-Fraktion Bewährte Asylpolitik fortsetzen – Asylsozialpolitik weiterentwickeln**

### **A. Bewährte Ausländer- und Asylpolitik Bayerns fortsetzen**

Die von der CSU getragene und verantwortete Ausländer- und Asylpolitik Bayerns hat sich seit Jahrzehnten bewährt. An ihren Grundsätzen halten wir fest:

#### **I. Schutz für verfolgte Menschen**

Die Aufnahme von Menschen, die in Deutschland Schutz vor Verfolgung suchen, wird im Rahmen des Asylverfahrens gewährleistet, das zügig durchzuführen ist. Bayerische Behörden sind an die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gebunden, das über die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung von Abschiebungsschutz entscheidet.

#### **II Konsequente Aufenthaltsbeendigung nach erfolglosem Asylverfahren**

1. An der **Rückkehrverpflichtung** von rechtskräftig abgelehnten, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen sowie von Asylberechtigten nach Wegfall des Asylgrundes darf im Interesse der Entwicklung ihrer Heimatländer wie auch der berechtigten Interessen Bayerns nicht gerüttelt werden.
2. Die **Ausreiseverpflichtung** muss konsequent durchgesetzt werden. Hierzu sind die Ausländerbehörden verpflichtet, die Ausreiseverpflichtung abgelehnter Asylbewerber erforderlichenfalls auch zwangsweise durchzusetzen, wenn sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen.

Für die Aufenthaltsbeendigung gilt:

- Bestehende Rückführungskonzepte sind mit dem Ziel weiter zu entwickeln, die Ausreiseverpflichtung konsequent und zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzusetzen.
- Die Klärung der Identität Ausreisepflichtiger, die über keine gültigen Pass- oder Identitätspapiere verfügen und ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, ist hierfür unverzichtbar.
- Daneben soll die Bereitschaft abgelehnter Asylbewerber zur freiwilligen Ausreise im Wege einer **gezielten Rückkehrberatung und -förderung** unterstützt werden.

### **B. Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Asylsozialpolitik**

Die Asylpolitik (einschließlich der Asylsozialpolitik) muss gesetzliche Rahmenbedingungen des Bundes wahren, die auf den aufenthaltsrechtlichen Status der betroffenen Menschen aufbauen. Die Weiterentwicklung der Asylsozialpolitik muss den finanzpolitischen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Sie steht damit unter **Haushaltsvorbehalt**.

Das Aufenthalts- und Asylecht unterscheidet im wesentlichen folgende Personengruppen:

1. Asylbewerber im laufenden Asylverfahren
2. Rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die zur Ausreise aus Deutschland verpflichtet sind; besteht ein Abschiebehindernis, wird ihnen eine Duldung erteilt.
3. Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge i.S.d. § 25 II und subsidiär Geschützte (Abschiebeschutz), die einen Aufenthaltstitel erhalten und für die das allgemeine Sozialleistungsrecht gilt (kein Sachleistungsprinzip).

## I. Verpflichtung zum Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften

### 1. Asylbewerber im laufenden Asylverfahren

Für **Asylbewerber im laufenden Asylverfahren** ist an ihrer grundsätzlichen Verpflichtung zum Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften festzuhalten, um ihre Erreichbarkeit sicherzustellen und das Asylverfahren zu beschleunigen.

**Ausnahmen** von der Gemeinschaftsunterkunftspflichtigkeit können künftig nach strenger Einzelfallprüfung in folgenden Fallgruppen zugelassen werden:

- a) wenn **dringende humanitäre Gründe** (z.B. **schwere Erkrankungen, Altersgebrechlichkeit** oder **schwere Behinderungen**) den Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar machen
- b) wenn eine **posttraumatische Belastungsstörung** staatlich festgestellt wurde, die den Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht

sowie ferner, sofern es sich um **keine Straftäter** handelt und die Betroffenen **nicht über ihre Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht** haben; § 104 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG gilt entsprechend:

- c) für **unbegleitete minderjährige Jugendliche**: Bei Jugendlichen bis 15 Jahren verbleibt es dabei, dass keine Pflicht zum Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften besteht. Bei Jugendlichen im Alter von 16 bis 17 Jahren soll es bei dem im Mai 2005 eingeführten **4-Stufen-Konzept** bleiben: Danach werden 16-17 Jährige je nach Bedarfslage nach einem abgestuften System in eigenen und besonders betreuten Unterkünften untergebracht:
  - 1. Stufe: klassische Jugendhilfeeinrichtung
  - 2. Stufe: Jugendhilfeeinrichtung mit einem niederschweligen Jugendhilfeangebot
  - 3. Stufe: speziell eingerichtete Gemeinschaftsunterkünfte bzw. Wohngruppe für diese Personengruppe
  - 4. Stufe übliche Gemeinschaftsunterkünfte mit pädagogischer Betreuung
- d) für **Familien mit Kindern** nach Abschluss des Erstverfahrens nach einem zweijährigen Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft (gerechnet ab Beginn des Aufenthalts in der GU – also ohne die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung).
- e) für **sonstige Personen** nach Abschluss des Erstverfahrens nach einem dreijährigen Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft (gerechnet ab Beginn des Aufenthalts in der GU – also ohne die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung).

## 2. Abgelehnte Asylbewerber

**Abgelehnte Asylbewerber** müssen ausreisen. Bis zur Ausreise werden sie in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

**Ausnahmen** können nach strenger Einzelfallprüfung nur in folgenden engen Fallgruppen vorgenommen werden:

- a) wenn **dringende humanitäre Gründe** (z.B. **schwere Erkrankungen, Altersgebrechlichkeit** oder **schwere Behinderungen**) den Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar machen
- b) für abgelehnte Asylbewerber, bei denen eine **posttraumatische Belastungsstörung** staatlich festgestellt wurde, die den Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht  
sowie ferner, sofern es sich um **keine Straftäter** handelt und die Betroffenen **nicht vorsätzlich über ihre Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht** oder erheblich gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben; § 104 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG gilt entsprechend:
- c) für **unbegleitete minderjährige Jugendliche**. Bei ihnen soll es auch hier bei dem unter B I 1 c) dargestellten 4-Stufen-Konzept bleiben,
- d) für **Familien mit Kindern** nach einem zweijährigen Aufenthalt (gerechnet ab Beginn des Aufenthalts in der GU nach Abschluss des Verfahrens),
- e) für **geduldete Personen**, deren **geordnete Rückführung** nach dem Beschluss der IMK **nicht absehbar** ist, nach einem dreijährigen Aufenthalt (gerechnet ab Beginn des Aufenthalts in der GU nach Abschluss des Verfahrens), wenn Identität und Staatsangehörigkeit geklärt ist und zumutbare Anstrengungen zur Erlangung eines Nationalpasses nachgewiesen werden.
- f) für **sonstige Personen** nach einem vierjährigen Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft (gerechnet ab Beginn des Aufenthalts in der GU nach Abschluss des Verfahrens), sofern sie keine Sozialleistungen beziehen, sondern Unterhalt und Unterkunft für sich und ggf. ihre Familie aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können

## 3. Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge

Für **anerkannte Flüchtlinge** besteht keine Verpflichtung zum Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften, hier gilt es die jüngste Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 23.01.2009) umzusetzen, nach der bei sog. „**Mischfällen**“ (Familien mit unterschiedlichem ausländerrechtlichem Status) keine Verpflichtung der ganzen Familie zum Verbleib in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften besteht. Die private Wohnsitznahme sollte hier unterstützt werden.

Um Obdachlosigkeit zu vermeiden, kann **übergangsweise der Verbleib in Gemeinschaftsunterkünften vorübergehend gestattet** werden.

## II. Verbesserung der räumlichen Situation in Gemeinschaftsunterkünften

1. es werden nur **Gebäude in einwandfreier baulicher Qualität neu angemietet**,
2. **bei der Belegungsdichte bleibt ausreichend Raum, insbesondere für Familien und Kinder** unter besonderer Berücksichtigung ihres Bewegungsdrangs
3. **Kinder und Jugendliche werden lückenlos begleitend betreut**
4. die private Inwohnsitznahme muss durch **vorbereitende Hilfen** (z.B. Informationen über die rechtlichen Regeln bei Mietverhältnissen) unterstützt werden
5. **Separate Unterbringung von alleinstehenden Frauen**, soweit dies von ihnen gewünscht wird.

## III. Räumliche Beschränkung des Aufenthalts

### 1. Asylbewerber im laufenden Asylverfahren

Der Aufenthalt von Asylbewerbern ist kraft Bundesrechts grundsätzlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Von den bundesgesetzlich eingeräumten Möglichkeiten, eine Verlassenserlaubnis zu erteilen, soll großzügig Gebrauch gemacht werden, es sei denn, dies wäre mit den Erfordernissen einer beschleunigten Durchführung des Asylverfahrens nicht zu vereinbaren.

Im Hinblick darauf, dass sich Gemeinschaftsunterkünfte nur noch in der Hälfte der Landkreise bzw. kreisfreien Städte befinden und der zugewiesene Aufenthaltsbereich der Bewohner große Unterschiede aufweist, kann auch in sonstigen Fällen der Aufenthalt allgemein in angrenzenden Bezirken einer Ausländerbehörde gestattet werden.

Auch im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Größen der zugewiesenen Aufenthaltsbereiche innerhalb und außerhalb von Ballungsgebieten kann es auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung einer unbilligen Härte geboten sein, den Aufenthalt generell in der gesamten Region zu gestatten.

Die erforderliche Zustimmung der angrenzenden Ausländerbehörde sollte außer bei offensichtlicher Missbrauchsgefahr grundsätzlich erteilt werden.

### 2. Vollziehbar Ausreisepflichtige

Eine Vereinheitlichung der Verfahrenspraxis und größere Flexibilität ist auch bei vollziehbar Ausreisepflichtigen grundsätzlich anzustreben.

Soweit sie nicht mehr verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen, entfällt auch der Grund für die Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bezirk der Ausländerbehörde; der Aufenthalt ist jedoch kraft Bundesrechts zwingend auf das Bundesland zu beschränken.

Bestehende Auflagen aus dem Asylverfahren, die nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 AsylVfG fortgelten, sollen abgeändert werden, wenn eine entsprechende Auflage oder Beschränkung nicht mehr verfügt werden könnte (vorletzter Absatz).

Auflagen zur Wohnsitznahme und räumliche Beschränkungen müssen beibehalten bzw. neu verfügt werden, wenn sie erforderlich sind, um die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise zu sichern.

#### **IV. Sachleistungsprinzip**

1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden in bisheriger Form gewährt. Sie haben **nicht das Ziel der Integration**, sollen aber auch gerade die Begleitung und Betreuung von Kindern und Familien berücksichtigen.
2. Ebenso soll am **Sachleistungsprinzip** festgehalten werden. Defizite bei der Lebensmittelversorgung sind in Zukunft unbedingt abzustellen und Konzepte zur dauerhaften Qualitätssicherung durch die zuständige Regierung zu entwickeln. Auf Flüchtlinge i.S.d. § 25 II und vergleichbare Personen (Asylberechtigte und subsidiär Geschützte) findet das Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes nach geltender Rechtslage keine Anwendung; sie erhalten Leistungen nach dem SGB II oder XII.
3. Asylsuchende können nicht die gleichen Leistungen wie Sozialhilfeempfänger bekommen. Der Stopp entsprechender Pläne der EU-Kommission ist daher sehr zu begrüßen.

#### **V. Prüfaufträge**

##### **1. Optionsklausel**

*Es sollte geprüft werden, ob seitens des Bayerischen Städte- und des Bayerischen Landkreistages Interesse an einer **Optionsklausel** für die Aufgabenwahrnehmung der Unterbringung besteht. Gegebenenfalls sollten die beiden Verbände aufgefordert werden, einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, der insbesondere darauf eingeht, wie die Qualitätssicherung erfolgen könnte.*

##### **2. Kostenfolgeabschätzung**

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, darzulegen, welche Kostenfolgen eine Umsetzung der einzelnen unter I. – IV. aufgeführten Maßnahmen - insbesondere der Ausweitung der privaten Wohnsitznahme unter Einschluss der Auswirkungen auf die begleitende Betreuung – hätte.